

Bebauungsplan *änd.*
Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I. S. 34)

RECHTLICHE FESTSETZUNGEN (TEXT)

Landratsamt Waldshut

1.) § 1 -Art der baulichen Nutzung- erhält folgende Fassung:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind Flächen festgesetzt als

- a) Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO
- b) Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 18 BBauG
- c) Flächen für Stellplätze gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 4 BBauG
- d) Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO

1. Auf den Grundstücken Lgb. Nr. 3313, 3314 und 3315/1 östlich der Glarner Straße sind statt "Gewerbebetriebe aller Art" nur "nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe" zulässig und von den "allgemeinen zulässigen Lagerplätzen" sind "Lagerplätze für Autowracks" ausgeschlossen. (§ 1, Abs. 5 BauNVO).

2. Auf den Grundstücken Lgb. Nr. 3313, 3314 und 3315/1 östlich der Glarner Straße sind die in § 8 (3) Nr. 2 genannten Ausnahmen nicht zulässig. Somit ist für diesen räumlichen Teilbereich § 8 (3) Nr. 2 gemäß § 1, Abs. 6, Nr. 1 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.) § 2 -Maß der baulichen Nutzung- wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Es wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschoßflächenzahl (GFZ), der Zahl der Vollgeschosse (Z)".

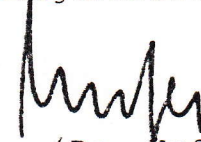
3.) § 3 -Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche- wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 und 3 eingefügt:

"Die Baugrenze verläuft an der Außenkante des Streifens mit dem sie in der Zeichnung (Teil III) gekennzeichnet ist. Sollten Vermaßungen vorhanden sein, sind diese verbindlich.

Bad Säckingen, 3. September 1979

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)
Bürgermeister